

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Lieferungen und Leistungen der rösler projekt GmbH

Allgemeines

1. Die nachstehenden Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber unserem Kunden, welcher Unternehmer nach der Definition von §14 BGB oder Kaufmann nach § 1HGB, Verein nach der Definition von §§ 21, 22 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich rechtlichen Sondervermögens ist.

2 Für die Vertragsverhältnisse gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die nachstehenden Bedingungen. Anderslautende entgegenstehende Bedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

3. Der Kunde erkennt diese Bedingungen durch Auftragserteilung und Entgegennahme der Auftragsbestätigung sowie nochmals durch Entgegennahme der Lieferung verbindlich an.

4. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn der Lieferant in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

5. Diese nachstehenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen ersetzen alle vorherigen Versionen.

I. GELTUNGSBEREICH

1. Für Lieferung von technischen Lösungen, Konstruktionen, Maschinen, Maschinenteilen, Zubehör, Software oder sonstigen Gegenständen.

2. Für Montagen von Maschinen, Systemen und Einrichtungen.

3. Bei Reparaturen an Maschinen und Anlagen.

II. LEISTUNGEN

Für alle Vertragsverhältnisse, unabhängig davon, um welche der in I. genannten Leistungsarten es sich handelt, gelten folgende Vertragsbedingungen:

1. Auslandsgeschäfte, anzuwendendes Recht, Vertragssprache

- a) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für Auslandsgeschäfte.
- b) Für alle Vertragsverhältnisse, auch bei künftigen Leistungen, gilt ausschließlich Deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

2. Zusätzliche Haftungsgrenzen

- a) Eine Verzugsentschädigung zu unseren Lasten kann erst verlangt werden, wenn uns der Kunde nach Verzugsbeginn nochmals schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und der Verzug nach Fristablauf noch andauert.

- b) Unabhängig von allen sonstigen Haftungsgrenzen wird unsere Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund, das heißt auch für die Mängelhaftung – in jedem Fall auf den voraussehbaren Schaden, höchstens maximal auf 5 % Auftragswertes, beschränkt, es sei denn, der Schaden ist vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

3. Vermögensverschlechterungen des Kunden

- a) Werden uns Umstände bekannt, aus denen sich eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung des Vermögens des Kunden ergibt und die zu berechtigten Zweifeln über die vertragsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden Anlass geben, können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis der Kunde die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie leistet.

Falls der Kunde nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit leistet, können wir vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen. Dies gilt auch dann, wenn unsere Leistung ganz oder teilweise erbracht ist.

4. Abnahme

Bei der Abnahme unserer Leistungen wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, in welches insbesondere alle Mängel aufzunehmen sind, deren Geltendmachung sich der Kunde vorbehält. Das Protokoll ist von Vertretern beider Vertragsparteien zu unterzeichnen.

5. Vertretungsbefugnis

Unsere Monteure sind nicht berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Für die Vertragsabwicklung sind ausschließlich unsere gesetzlichen Vertreter zuständig.

6. Fehlerhafte Beistellungen

Für den Fall, dass es infolge von fehlerhaften Beistellungen des Kunden zu Schäden kommt oder aus diesen Gründen das gesamte Gewerk mangelhaft ist, stellt der Kunde uns von etwaigen Ansprüchen frei.

7. Urheberrecht

Der Kunde darf ohne unsere Zustimmung das geistige Eigentum nur verwenden, soweit ihm ein entsprechendes Nutzungsrecht eingeräumt ist. Die von uns gefertigten technischen Unterlagen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Auch nach der Bezahlung verbleiben das geistige Eigentum und die damit verbundenen Rechte bei uns.

III. PREISE UND ZAHLUNGEN

Die Preise gelten im Zweifel ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.

Falls nicht anders vereinbart sind Zahlungen ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungslegung zu leisten. Bei Überschreiten dieser oder vereinbarten Zahlungstermins werden Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB berechnet.

IV. LIEFERUNG VON MASCHINEN UND ANDEREN GEGENSTÄNDEN

Für die Lieferung von Leistungen, Maschinen, Maschinenelementen, Zubehör und sonstigen Gegenständen gelten – im Zweifel vorrangig vor anderen Regelungen – nachfolgende besondere Vertragsbedingungen:

1. Verantwortung des Kunde für beizubringende Unterlagen

a) Schutzrechte Dritter

Der Kunde übernimmt für Pläne, Unterlagen, Zeichnungen, Muster und dergleichen, soweit sie von ihm selbst beizubringen sind, die alleinige Verantwortung. Der Kunde hat insbesondere dafür einzustehen, dass die von ihm vorgelegten Unterlagen oder deren Ausführung nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen.

b) Prüfung auf etwaige Schutzrechte

Wir sind dem Kunden gegenüber insbesondere nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch Abgabe von Angeboten aufgrund von ihm eingesandter Ausführungszeichnungen im Falle der Ausführung irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden.

c) Haftung bei Schutzrechtsverletzungen

Ergibt sich trotzdem eine Haftung gegenüber uns, so hat der Kunde uns bei Regressansprüchen Dritter schadlos zu halten.

2. Kostenregelung für Nachbesserungsarbeiten

a) Sind Nachbesserungsarbeiten an Liefergegenständen vorzunehmen, dann hat der Kunde nach Verständigung mit dem Lieferanten diesem die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls ist der Lieferant von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

Von den durch die Nachbesserung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferant, sollte sich die Beanstandung als berechtigt herausstellen, die Kosten des Ersatzteiles zuzüglich des Versandes, die Kosten des Aus- und Einbaues und die Stellung der Ingenieure, Monteure und Hilfskräfte. Darüber hinaus gehende Kosten, wie Fahrtkosten, Nebenkosten und Spesen werden nur nach vorheriger Rücksprache mit uns und wenn hierdurch für uns keine unverhältnismäßige Belastung eintritt, übernommen.

b) Sind Nachbesserungen an Liefergegenständen im Ausland vorzunehmen, die unser Kunde bereits an seinen ausländischen Kunden versandt hat, hat unser Kunde grundsätzlich die Mehrkosten zu tragen, die durch die Nachbesserungsarbeiten im Ausland entstehen, insbesondere die Mehrkosten für die Gestellung unserer Ingenieure, Monteure und Hilfskräfte.

3. Gewährleistungsbeschränkung für Fertigung nach Zeichnung

Bei Fertigung nach Zeichnung des Kunden haften wir – unabhängig von sonstigen Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen – nur für die zeichnungsgemäße Ausführung.

4. Eigentumsvorbehalt

Wir liefern ausschließlich unter einem umfassenden, verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalt.

Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen.

- a) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält.
- b) Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- c) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

- d) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunden uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

V. MONTAGEN

Für Montagearbeiten – auch soweit sie zusammen mit Lieferungen erbracht werden - gelten nachfolgende besondere Vertragsbedingungen

1. Montagepreis

- a) Die Montagearbeiten werden grundsätzlich nach tatsächlichem Zeit- und sonstigem Aufwand zu unseren bei Auftragserteilung geltenden Verrechnungssätzen für Montageleistungen abgerechnet, die wir dem Kunden, sofern diese nicht beigelegt sind, auf schriftliche Anforderung gerne kostenlos übersenden.
- b) Die für die Montage erforderlichen Materialien werden entsprechend der tatsächlich benötigten Menge zu den jeweils zum Zeitpunkt der Durchführung der Montagearbeiten bei uns gültigen Preisen abgerechnet.

2. Abrechnung und Zahlung

- a) Die Abrechnung der Montageleistungen erfolgt grundsätzlich nach Abnahme. Wir sind jedoch berechtigt, entsprechend dem Montagefortschritt, wöchentlich oder monatlich angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Wird die Montage auf Veranlassung des Kunden für einen nicht unerheblichen Zeitraum unterbrochen, können wir die bis dahin erbrachten Montageleistungen abrechnen.
- b) Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.
- c) Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Kunden ist nicht statthaft.

3. Leistungsnachweise

- a) Der Kunde hat die erbrachten Leistungen auf Verlangen unserer Monteure mindestens einmal wöchentlich, spätestens jedoch nach Abschluss der Montagearbeiten, auf den Tätigkeitsberichten zu bescheinigen.
- b) Vom Kunden unterschriebene Leistungsnachweise sind grundsätzlich unanfechtbare Abrechnungsgrundlagen.

VI. HAFTUNG

Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser sein §377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß und schriftlich nachgekommen ist.

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche Gewähr wie folgt:

- a. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl durch uns nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- b. Zur Durchführung aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- d. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Wir tragen außerdem die Kosten des Aus- u. Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch für uns keine unverhältnismäßige Belastung eintritt. Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine von ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

- e. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Bestellung des Kunden fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische – elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht von uns zu verantworten sind.
- f. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen durch uns. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

VII. SCHADENSERSATZ

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur:

- bei Vorsatz
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/ der Organe oder leitender Angestellter,
- bei Mängeln, die wir arglistig verschweigen
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachverstandes an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

VIII. VERJÄHRUNG

Alle Ansprüche des Kunden - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren entsprechend den gesetzlichen Regelungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit unseren Kunden.

Für Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Fristen.

IX. SOFTWARE

Soweit im Lieferumfang enthalten, erwirbt der Kunden ein einfaches nicht ausschließliches Recht, die im Vertrag definierte Software zuzüglich der Benutzerdokumentation dauerhaft, gemäß der Definition zu benutzen.

Alle Rechte an der Software und deren Benutzerdokumentation stehen ausschließlich uns zu. Dem Kunden darf die Software nur in Verbindung mit der zum Lieferumfang gehörenden Maschinen und Anlagen einsetzen.

Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit Zustimmung durch uns möglich. Die Weiterverwendung und Veränderung der Software in jedweder Form ist ausschließlich nur uns gestattet.

Wir weisen den Kunden darauf hin, dass jedweder Eingriff in die gelieferte Software zu unkalkulierbaren Störungen einerseits im Ablauf der Software und andererseits in den Maschinen und Anlagen führen können. Erfolgt es dennoch, trägt der Kunde das alleinige Risiko.

X. . Erfüllungsort, Gerichtsort, Sonstiges

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

Gerichtsstand ist Dresden.

Es gilt ausschließlich, deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den nationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

XI. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte ein oder mehrere Bestimmungen unserer AGB oder des Vertrages mit dem Vertragspartner unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Teile gültig. Die Parteien sind dazu verpflichtet, den ungültigen Teil durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Gewollten wirtschaftlich am Nächsten kommt, ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.